

Teilrevision des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (Stand: 1. Januar 2009)

Erleichterung des Kaminfegerwechsels;
Brandschutzgebühren

Zusammenfassung

"Erleichterter Kaminfegerwechsel"

Mit Beschluss vom 27. Mai 2009 beauftragte der Regierungsrat das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) und die Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), Möglichkeiten zur Erleichterung des Kaminfegerwechsels zu schaffen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag für die diesbezügliche Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen. Dieser Auftrag erfolgte, nachdem der Regierungsrat auf die Weiterverfolgung der im Rahmen der Wirtschaftspolitik Aargau angestrebten umfassenden Liberalisierung des Kaminfegerwesens verzichtete. Dies geschah im Anschluss an die deutliche Ablehnung im Anhörungsverfahren insbesondere durch die Gemeinden.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass Anlageeigentümerinnen und -eigentümer bzw. Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungs- und Abgasanlagen künftig auf unbürokratische Art und Weise die Arbeiten durch eine andere im Kanton Aargau konzessionierte Kaminfegerperson ausführen lassen können. Sie haben dies dem Gemeinderat vorzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die daraus entstehenden Mehrkosten aufgrund der längeren Anfahrtswege und des zusätzlichen administrativen Aufwands haben die gesuchstellenden Anlageeigentümerinnen und -eigentümer bzw. die Betreiberinnen und Betreiber zu tragen.

Anstelle der bisherigen, vierjährigen Kaminfegerkonzession ist neu ein unbefristetes, von beiden Seiten auf sechs Monate kündbares Konzessionsverhältnis vorgesehen. Die neue Lösung stellt sicher, dass im Zusammenhang mit einer Veränderung im Konzessionsverhältnis zeitgerecht auch allfällige Personalentscheidungen sozialverträglich für Betriebe von konzessionierten Kaminfegerinnen und Kaminfegeern getroffen werden können. Das Gemeinwesen soll jedoch nur bei Vorliegen wichtiger Gründen kündigen können. Dadurch wird dem besonderen Verhältnis (Konzession als wohl erworbenes Recht) Rechnung getragen.

Die Grundlagen der Konzessionserteilung an die Kaminfegerinnen und Kaminfeger regelt § 20 Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100). Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlässt der Regierungsrat durch Anpassung der Kaminfegerverordnung.

Die Verbandsspitze des Aargauischen Kaminfegermeisterverbands (AKMV) wurde über die vorgeschlagenen Änderungen informiert, ebenso erfolgte eine Kontaktnahme mit dem Verband der Aargauischen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie der Präsidentin der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau. Diese befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

In Übereinstimmung mit der Konzessionsdauer der Kaminfegerinnen und Kaminfeger, welche auf Ende des Jahres 2013 ausläuft, soll die neue Regelung per 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Brandschutzgebühren

Bis Ende 2007 war für die Umsetzung des Brandschutzrechts nicht die Gebäudeversicherung, sondern das damalige Aargauische Versicherungsamt (AVA), eine sog. selbständige Amtsstelle, zuständig. Im Rahmen der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes 2006 (Inkrafttreten per 1. Januar 2008) wurde das AVA aufgelöst und dessen Aufgaben auf die AGV, eine selbständige Staatsanstalt, übertragen. Gemäss § 94 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) legen selbständige Anstalten im Rahmen des Gesetzes die ihnen zukommenden Gebühren fest. Der Vollzug der Brandschutzaufgaben obliegt der AGV (§ 3 Abs. 2 GebVG und § 13 BSG in der Fassung gemäss Ziff. II./3. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006 [AGS 2007 S. 173]). Dementsprechend wäre sie gemäss § 94 Abs. 3 KV auch für die konkrete Ausgestaltung des Tarifs zur Erhebung von Brandschutzgebühren zuständig. § 24 Abs. 2 BSG behält dies jedoch dem Regierungsrat vor. Diese Zuständigkeit hätte bereits mit der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes per 1. Januar 2008 der AGV übertragen werden sollen. Dies wurde damals übersehen. Im Rahmen der vorliegenden Revision ist dies deshalb nachzuholen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 "Erleichterter Kaminfegerwechsel"	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Handlungsbedarf	6
1.3 Schwerpunkte der Teilrevision im Überblick	7
1.3.1 Erleichterte Wahl der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers	7
1.3.2 Konzessionsverhältnis	8
2 Brandschutzgebühren	9
2.1 Ausgangslage	9
2.2 Handlungsbedarf	9
3 Erläuterungen zu den Bestimmungen	9
4 Auswirkungen	13
4.1 "Erleichterter Kaminfegerwechsel"	13
4.1.1 Auswirkungen auf den Kanton	13
4.1.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft	13
4.1.3 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger	13
4.1.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft	13
4.1.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	13
4.2 Brandschutzgebühren; Auswirkungen	14
5 Weiteres Vorgehen	14

Abkürzungsverzeichnis

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVA	Aargauisches Versicherungsamt
BSG	Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Januar 1989 (SAR 585.100; Stand: 1. Januar 2008)
bzw.	beziehungsweise
GebVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 19. September 2006 (SAR 673.100)
KFV	Kaminfegerverordnung vom 7. Januar 1991 (SAR 587.111)
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
LRV	Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
MW	Leistungsangabe in Megawatt
sog.	sogenannt
VKF	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen
Ziff.	Ziffer

1 "Erleichterter Kaminfegerwechsel"

1.1 Ausgangslage

Das Ausüben des Kaminfegerberufs setzt eine Konzession voraus. Diese wird heute von den Gemeinden jeweils für vier Jahre erteilt (§ 20 Abs. 1 BSG). Die kommunale Konzession hat zur Folge, dass die Kaminfegerin oder der Kaminfeger im Konzessionsgebiet eine Monopolstellung hat. Bis auf wenige Ausnahmen ist pro Gemeinde nur eine Kaminfegerin bzw. ein Kaminfeger zuständig. Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberin bzw. der Betreiber von Feuerungs- und Abgasanlagen haben deshalb keine Möglichkeit, die Kaminfegerperson zu wählen.

Die Rechnungsstellung für geleistete Reinigungsarbeiten erfolgt per Rapportformular direkt an die Anlageeigentümerin bzw. den Anlageeigentümer oder an die Betreiberin bzw. den Betreiber. Kaminfegerinnen und Kaminfeger sind in der Preisgestaltung nicht frei. Sie müssen sich nach dem Gemeindetarif richten. Diesem ist der regierungsrätliche Höchstarif überlagert, dessen Struktur auch für den Gemeindetarif verbindlich ist (§ 23 BSG). Im Kantonalen Höchstarif wurde der Richttarif der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für Kaminfegerarbeiten vom 7. Juni 1995 unverändert übernommen.

1.2 Handlungsbedarf

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerungs- und Abgasanlagen sind verpflichtet, die Reinigungsarbeiten von der Inhaberin bzw. vom Inhaber der Kaminfegerkonzession ausführen zu lassen. Obwohl sich dieses System insgesamt gut bewährt hat und wesentlich zu einer schlanken, kostengünstigen Administration beiträgt, führt die fehlende Wahlmöglichkeit der Kaminfegerperson gelegentlich zu Unmut und zur Forderung, eine andere Kaminfegerin bzw. einen anderen Kaminfeger beauftragen zu können. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Differenzen zwischen der Eigentümerschaft der Anlage und der Konzessionsinhaberin bzw. dem Konzessionsinhaber bestehen.

Im Rahmen der Wachstumsinitiative des Regierungsrates mit ihren 25 Massnahmen im Jahr 2005 stand auch die Liberalisierung des Kaminfegermonopols zur Diskussion. In der WIPO Massnahme 10 wurde unter dem Aspekt der Binnenmarktliberalisierung und Deregulierung/Aufhebung wirtschaftshindernder Vorschriften/Monopole ein Detailnormkonzept betreffend Marktöffnung im Kaminfegerwesen erarbeitet und im 2008 dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt. Vorgeschlagen und dazumal vom Regierungsrat genehmigt wurde ein Kaminfegerdienst mit kantonaler Zulassung und kommunaler Qualitätssicherung. Das im Frühling 2009 durchgeführte Anhörungsverfahren ergab, dass die umfassend geplante Liberalisierung des Kaminfegerdienstes insbesondere von den Gemeinden, aber auch von den Parteien und den Verbänden ungenügend mitgetragen wurde. Insbesondere wurden massive Mehrkosten befürchtet. Neben der Kostensteigerung wurde eine Abnahme der Qualitätssicherung befürchtet und die Zunahme staatlicher Eingriffe (Administrativer Mehraufwand,

Bewilligungserteilung etc.) wurde konträr zum Liberalisierungsgedanken beurteilt. Zwar haben sich die wenigsten Anhörungsteilnehmenden dem Grundgedanken der Liberalisierung verschlossen, es wurde aber mit der dannzumalig vorgeschlagenen Lösung die Zielerreichung angezweifelt.

In der Folge verzichtete der Regierungsrat auf die Weiterverfolgung dieses umfassenden Liberalisierungsprojekts und beauftragte mit Beschluss vom 27. Mai 2009 das DGS und die AGV, Möglichkeiten zur Erleichterung des Kaminfegerwechsels zu schaffen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag für die diesbezügliche Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen.

1.3 Schwerpunkte der Teilrevision im Überblick

1.3.1 Erleichterte Wahl der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers

Die Vorlage sieht vor, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Betreiberin bzw. der Betreiber (z.B. Mieterinnen und Mieter) von Feuerungs- und Abgasanlagen die Ausführung der Kaminfegerarbeiten durch eine andere im Kanton Aargau konzessionierte Kaminfegerperson ausführen lassen kann. Dem gebietszuständigen Gemeinderat ist dies vorzeitig schriftlich zu melden. Falls die gemeldete Kaminfegerperson in keiner Gemeinde des Kantons Aargau konzessioniert wäre, müsste der Gemeinderat entsprechend tätig werden und die Durchführung der Arbeiten durch eine konzessionierte Kaminfegerperson verlangen.

Die Überprüfung des Vorliegens der Konzession stellt lediglich ein Kontrollinstrument dar. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Feuerungs- und Abgasanlagen können frei wählen, wenn der gewünschte Kaminfeger bzw. die gewünschte Kaminfegerin im Kanton Aargau konzessioniert ist.

Wird eine andere Kaminfegerperson gewählt, trägt diese einerseits die Verantwortung dafür, dass pro Eigentumseinheit (z.B. Wohnung im Stockwerkeigentum) sämtliche Anlagen kontrolliert werden und andererseits, dass die Kaminfegerarbeit fachlich korrekt ausgeführt wird. Die Verantwortung, dass die Anlagen sämtlicher Liegenschaften in einem Konzessionsgebiet kontrolliert und gereinigt werden, liegt jedoch weiterhin bei der in diesem Gebiet konzessionierten Kaminfegerperson. Arbeiten, die eine Kaminfegerperson ausserhalb ihres Konzessionsgebietes vornimmt, muss sie deshalb der gebietszuständigen Kaminfegerin bzw. dem gebietszuständigen Kaminfeger melden. Dies gewährleistet, dass die Kaminfegerinnen und Kaminfeger die vollständige Übersicht darüber behalten, welche Anlagen in ihrem Konzessionsgebiet kontrolliert und gereinigt wurden. Wird von der Eigentümerschaft oder der Betreiberin bzw. des Betreibers die Ausführung der Arbeiten durch eine konzessionierte gebietsfremde Kaminfegerperson gewählt und unterbleibt in der Folge die periodische Kontrolle, gehört es zu den Aufgaben der für das Gebiet zuständigen Kaminfegerperson, die Eigentümerschaft oder die zuständige Kaminfegerperson darauf hinzuweisen, dass die periodische Kontrolle und Reinigung vorzunehmen ist.

Die entsprechenden Ausführungsregelungen zu § 20a BSG werden durch Anpassung der Kaminfegerverordnung vom 7. Januar 1991 (SAR 587.111) erfolgen.

Die ausführende Person hat ihre Arbeiten jeweils zu dokumentieren und der gebietszuständigen Kaminfegerperson zu melden. Dadurch wird zwar der administrative Aufwand möglichst gering gehalten. Der gebietszuständigen Kaminfegerperson entsteht aber ein Mehraufwand für das Nachführen der Tätigkeitskontrolle von Arbeiten gebietsfremder Kaminfegerpersonen. Diese Mehrkosten können – je nach Auftraggeber – der Anlageeigentümerin bzw. dem Anlageeigentümer oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber auferlegt werden. Sie werden von der ausführenden Kaminfegerperson in Form einer Pauschale erhoben und von dieser quartalsweise der gebietszuständigen Kaminfegerperson überwiesen.

Auch längere Arbeitswege gebietsfremder Kaminfegerpersonen können zu Mehrkosten führen: Der Arbeitsweg ist grundsätzlich mit einer Grundtaxe gemäss Tarif abgedeckt (Art. 8 Kantonaler Höchsttarif für Kaminfegerarbeiten vom 25. Oktober 1995 [SAR 587.151]). Der Arbeitsweg wird nicht individuell verrechnet, da die Reinigungstouren von der gebietszuständigen Kaminfegerperson koordiniert werden. Es wird darauf geachtet, dass die Reinigungsobjekte nahe beieinander liegen, teilweise wird sogar strassenweise vorgegangen. Dadurch können die Anfahrtswege und damit auch die Anfahrtszeiten möglichst kurz gehalten werden. Wird jedoch eine gebietsfremde Kaminfegerperson beauftragt, ist diese Optimierung nicht möglich. Gebietsfremde Kaminfegerpersonen können deshalb Mehrkosten für den Arbeitsweg – je nach Auftraggeber – der Anlageeigentümerin bzw. dem Anlageeigentümer oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber in Rechnung stellen.

Die Entschädigung gebietsfremder Kaminfegerpersonen richtet sich nach dem Gemeindetarif derjenigen Gemeinde, in der die Anlage steht.

1.3.2 Konzessionsverhältnis

Die Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde zur Ausübung des Kaminfegerberufs im Gemeindegebiet soll ab dem Jahr 2014 unbefristet erfolgen. Vorgesehen ist ein gegenseitiges Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats. Um der Besonderheit des Verhältnisses (Konzession als wohlerworbenes Recht) Rechnung zu tragen, sollen Gemeinden nur beim Vorliegen "wichtiger Gründe" kündigen können. Als solche kommen insbesondere folgende Fälle in Frage:

- Straftat, die der Kaminfeger bei Ausübung seiner Aufgabe bzw. gegenüber der Gemeinde begeht
- Unredliches/ungebührliches Verhalten gegenüber der Kundschaft
- Wegfallen der für die Erteilung der Konzession vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen
- Vertrauensbruch infolge wiederholter Mahnung durch die Behörde betreffend nachweislich fehlender Kundenzufriedenheit
- Wiederholt falsche Anwendung des Tarifs

Kaminfegerbetriebe sind in der Regel Gewerbebetriebe mit mehreren Angestellten. Die Kündigung der Konzession hat das Wegfallen eines erheblichen Arbeitsvolumens für den Kaminfegerbetrieb zur Folge. Die sechsmonatige Kündigungsfrist ermöglicht den betreffenden Betrieben, betriebsintern sozialverträgliche Personalentscheidungen zu treffen. Die vorgeschlagene Lösung entspricht einer fairen Regelung, welche auch vom Aargauischen Kaminfegermeisterverband mitgetragen wird.

2 Brandschutzgebühren

2.1 Ausgangslage

Gemäss § 94 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau legen selbständige Anstalten im Rahmen des Gesetzes die ihnen zukommenden Gebühren fest. Mit der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes per 1. Januar 2008 wurde die Zuständigkeit für den Vollzug der Gesetzgebung über den vorbeugenden Brandschutz der AGV übertragen (§ 3 Abs. 2 GebVG). Als selbständige öffentliche Anstalt (§ 2 GebVG) steht es ihr demnach zu, die Gebühren im Bereich des Brandschutzes selbst festzusetzen. § 24 Abs. 2 BSG sieht jedoch vor, dass der Regierungsrat für kantonale Gebühren einen entsprechenden Tarif im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren zu erlassen hat.

2.2 Handlungsbedarf

§ 24 Abs. 2 BSG ist dahingehend abzuändern, dass die AGV die ihr zustehenden Gebühren festlegen kann. Der Brandschutztarif ist neu durch die AGV als für den Gesetzesvollzug zuständiges Anstaltsorgan zu erlassen. Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Erhebung von Gebühren in Brandschutzangelegenheiten vom 24. November 1986 (SAR 585.151) ist daher aufzuheben.

3 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Zu § 9 Abs. 2 BSG:

Mit der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes per 1. Januar 2008 wurde das Aargauische Versicherungsamt in die Aargauische Gebäudeversicherung überführt. Dementsprechend hätte der Name "Aargauisches Versicherungsamt" in § 9 Abs. 2 BSG im Rahmen dieser Revision in "Aargauische Gebäudeversicherung" umbenannt werden sollen. Diese rein redaktionelle Änderung ist mit der vorliegenden Revision des Brandschutzgesetzes nachzuholen.

Zu §§ 17 Abs. 1 lit. a und c, 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 BSG:

Zur begrifflichen Vereinheitlichung werden in den §§ 17 Abs. 1 lit. a und c, 20a Abs. 1, 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 BSG die bisher verwendeten Begriffe "Feuerungseinrichtungen", Feuerungsanlagen" sowie "Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen" durch "Feuerungs- und Ab-

gasanlagen" ersetzt. § 17 Abs. 1 lit. a wird zudem dahingehend präzisiert, als neu von "fachgerechten" anstatt von "fachmännischen" und nicht mehr nur von "Reinigung", sondern von "Kontrolle und Reinigung" gesprochen wird.

Es handelt sich lediglich um begriffliche Anpassungen, ohne dass damit eine Abweichung gegenüber dem normativen Ist-Zustand verbunden wäre.

Zu § 19 BSG

Zu Abs. 1:

Zur Präzisierung bzw. zur klaren Unterscheidung von § 22 (Angestellte des Kaminfegers) wird in § 19 Abs. 1 der Begriff "selbständige" ("... selbständige Ausübung des Kaminfegerberufs...") eingefügt.

Zu Abs. 2 lit. c:

Aufgrund der Binnenmarktliberalisierung auf Bundesebene darf ortsfremden Gesuchstellenden der Zugang zum aargauischen Markt nicht ohne sachliche Begründung erschwert oder gar verweigert werden (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt [Binnenmarktgesetz, BGBM] vom 6. Oktober 1995 [SR 943.02]). Entsprechend gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 BGBM kantonale oder kantonal anerkannte Fähigkeitsausweise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz. Das Erfordernis des Wohnsitzes im Kanton als Voraussetzung für das Erteilen der Konzession gemäss § 19 Abs. 2 lit. c BSG erweist sich deshalb als rechtlich äusserst fragwürdig und ist im Rahmen der vorliegenden Revision aufzuheben.

Zu § 20 BSG

Zu Abs. 1 und 2:

Wie bis anhin wird die Konzession durch den Gemeinderat erteilt. Auf eine Befristung der Konzession wird künftig verzichtet.

Die Konzession stellt ein wohl erworbenes Recht dar. Als solches darf sie einerseits von Seiten der Gemeinde nicht voraussetzungslos entzogen oder beschränkt werden und andererseits nicht als ewiges Recht vergeben werden. Das Konzessionsverhältnis soll deshalb beidseitig auf sechs Monate hin gekündigt werden können, von Seiten der Gemeinde jedoch nur aus wichtigen Gründen. Als solche kommen insbesondere folgende Fälle in Frage:

- Straftat, die der Kaminfeger bei Ausübung seiner Aufgabe bzw. gegenüber der Gemeinde begeht
- Unredliches/ungebührliches Verhalten gegenüber der Kundschaft
- Wegfallen der für die Erteilung der Konzession vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen

- Vertrauensbruch infolge wiederholter Mahnung durch die Behörde betreffend nachweislich fehlender Kundenzufriedenheit
- Wiederholt falsche Anwendung des Tarifs

Die sechsmonatige Frist bietet beiden Seiten genügend Zeit, sich im Falle der Kündigung der Konzession neu organisieren zu können. Die Gemeinden laufen dadurch nicht Gefahr, ohne Kaminfegerperson dazustehen. Den Kaminfegerbetrieben ermöglicht sie eine sozialverträgliche Unternehmens- und Personalplanung.

Der bereits im geltenden Recht vorgesehene Entzug der Konzession bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung wird in § 20 Abs. 2 neu als zwingende Bestimmung ausgestaltet. Dies erscheint sachgerecht, nachdem beim Vorliegen wichtiger Gründe neu die Möglichkeit der Kündigung eingeführt wird.

Zu § 20a BSG

Zu Abs. 1:

Die Eigentümerschaft wie auch die Betreiberin bzw. der Betreiber von Feuerungs- und Abgasanlagen können eine andere konzessionierte Kaminfegerperson als die für das betreffende Gebiet konzessionierte zur Ausführung der Arbeiten wählen. Vor Ausführung der Arbeiten muss dies jedoch rechtzeitig der Gemeinde schriftlich gemeldet werden. Falls die gemeldete Kaminfegerperson in keiner Gemeinde des Kantons Aargau konzessioniert wäre, müsste der Gemeinderat entsprechend tätig werden und die Durchführung der Arbeiten durch eine konzessionierte Kaminfegerperson verlangen.

Die Überprüfung des Vorliegens der Konzession stellt lediglich ein Kontrollinstrument dar. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kaminfegerarbeiten nur von konzessionierten Personen ausgeführt werden, welche die beruflichen Voraussetzungen gemäss Brandschutzgesetz erfüllen. Ist dies erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Ausführung der Arbeiten durch eine konzessionierte gebietsfremde Kaminfegerperson.

Wird eine andere Kaminfegerperson gewählt, trägt diese einerseits die Verantwortung dafür, dass pro Eigentumseinheit (z.B. Wohnung im Stockwerkeigentum) sämtliche Anlagen kontrolliert werden und andererseits, dass die Kaminfegerarbeit fachlich korrekt ausgeführt wird. Die Kaminfegerperson, die für ein betreffendes Gebiet zuständig ist, trägt demgegenüber die Verantwortung dafür, dass sämtliche Feuerungs- und Abgasanlagen gereinigt bzw. kontrolliert werden. Die von der Eigentümerschaft beauftragte Kaminfegerperson hat deshalb die von ihr ausserhalb ihres Zuständigkeitsgebiets ausgeführten Arbeiten der gebietszuständigen Kaminfegerpersonen zu melden.

Zu Abs. 2:

Längere Arbeitswege gebietsfremder Kaminfegerpersonen können zu Mehrkosten führen. Diese können sie – je nach Auftraggeber – der gesuchstellenden Anlageeigentümerin bzw. dem Anlageeigentümer oder der gesuchstellenden Betreiberin bzw. dem Betreiber in Rech-

nung stellen. Die Entschädigung richtet sich dabei nach dem Gemeindetarif derjenigen Gemeinde, in der die Anlage steht.

Zu Abs. 3:

Die gebietszuständige Kaminfegerperson hat die Tätigkeitskontrolle nachzuführen, wenn die Kontrolle und die Reinigung einer Anlage von einer gebietsfremden Kaminfegerperson ausgeführt wurde. Der ihr dadurch entstehenden Mehraufwand wird durch eine pauschale Gebühr abgegolten. Die Gebühr wird von der ausführenden Kaminfegerperson bei der Auftraggeberin bzw. beim Auftraggeber (der gesuchstellenden Anlageeigentümerin bzw. beim Anlageeigentümer oder der gesuchstellenden Betreiberin bzw. beim Betreiber) erhoben und der gebietszuständigen Kaminfegerperson quartalsweise überwiesen. Die Höhe der Gebühr wird im kantonalen Höchstarif für Kaminfegerarbeiten (SAR 587.151) festgelegt.

Zu § 24 Abs. 2 BSG:

Bis Ende 2007 war für die Umsetzung des Brandschutzrechts nicht die AGV, sondern das damalige Aargauische Versicherungsamt (AVA), eine sog. selbständige Amtsstelle, zuständig. Im Rahmen der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes 2006 (Inkrafttreten per 1. Januar 2008) wurde das AVA aufgelöst und dessen Aufgaben auf die AGV, eine selbständige Staatsanstalt, übertragen. So obliegt heute insbesondere der Vollzug der Brandschutzaufgaben der AGV (§ 3 Abs. 2 GebVG und § 13 BSG in der Fassung gemäss Ziff. II./3. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006 [AGS 2007 S. 173]).

Gemäss § 94 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau legen selbständige Anstalten im Rahmen des Gesetzes die ihnen zukommenden Gebühren fest. Dementsprechend wäre die AGV für die konkrete Ausgestaltung des Tarifs zur Erhebung von Brandschutzgebühren zuständig. § 24 Abs. 2 BSG behält dies jedoch dem Regierungsrat vor. Diese Bestimmung hätte bereits mit der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes per 1. Januar 2008 der AGV übertragen werden sollen. Dies wurde damals übersehen. Im Rahmen der vorliegenden Revision ist dies deshalb nachzuholen.

4 Auswirkungen

4.1 "Erleichterter Kaminfegerwechsel"

4.1.1 Auswirkungen auf den Kanton

Die vorliegende Revision hat keine Auswirkungen auf den Kanton.

4.1.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorliegende Revision hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

4.1.3 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erhalten die Möglichkeit, die Kaminfegerperson frei zu wählen, sofern die gewünschte Person eine Kaminfegerkonzession im Kanton Aargau besitzt und dies beim Gemeinderat jeweils vorgängig entsprechend schriftlich gemeldet wird. Diese Lösung bietet Ausweichmöglichkeiten, wenn z.B. Differenzen zwischen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfängern und Kaminfegerperson bestehen.

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger müssen allerdings in Kauf nehmen, dass der Wechsel des Kaminfegers für sie zu Mehrkosten wegen längeren Arbeitswegen und zusätzlichem administrativem Aufwand führen kann.

4.1.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die vorliegende Revision führt nicht zu mehr Wettbewerb, der sich auf die Preise auswirkt. Die Möglichkeit, künftig andere in aargauischen Gemeinden konzessionierte Kaminfegerpersonen beauftragen zu können, kann sich jedoch in qualitativer Hinsicht auf die Leistungen der Kaminfegerpersonen auswirken. Letzteres ist insofern nicht marktrelevant, als es nicht zu kostengünstigeren Dienstleistungen im Kaminfegerwesen führt, denn der Kantonale Höchstarif für Kaminfegerarbeiten vom 25. Oktober 1995 wie auch die Gemeindetarife bleiben unverändert bestehen.

4.1.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie allfällige Meldungen für eine andere Kaminfegerin bzw. für einen andern Kaminfeger entgegennehmen und prüfen müssen. Dabei ist allerdings lediglich sicherzustellen, dass die Arbeiten von einer anderen im Kanton Aargau konzessionierten Kaminfegerperson ausgeführt werden. Der damit verbundene Aufwand ist

gering. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wird die AGV eine Liste mit den im Kanton Aargau konzessionierten Kaminfegerpersonen führen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden auf Verordnungsstufe geregelt.

4.2 Brandschutzgebühren; Auswirkungen

Die vorliegende Revision hat weder Auswirkungen auf den Kanton, noch auf die Gesellschaft und auf die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Ebenso tangiert sie weder Wirtschaft noch hat sie Auswirkungen auf die Gemeinden.

5 Weiteres Vorgehen

Der Terminplan sieht wie folgt aus:

1. Juni- 31. August 2012	Anhörung
Dezember 2012	Genehmigung Botschafts- und Gesetzesentwurf 1. Beratung durch Regierungsrat
Januar 2013	1. Beratung im Grossen Rat
Mai 2013	Genehmigung Botschafts- und Gesetzesentwurf 2. Beratung durch Regierungsrat
Juni 2013	2. Beratung im Grossen Rat
August 2013	Redaktionslesung
September-November 2013	Referendumsfrist
1. Januar 2014	Inkrafttreten

Beilage:

Gesetzesentwurf (Synopsis)